Familiendokumente

aus dem Nachlass des Bürgermeisters Hans Rudolf Lavater.

Herr H. Lavater-Wegmann in Zürich war so freundlich, mir eine Anzahl Dokumente aus Familienbesitz vorzulegen und mir deren Publikation zu gestatten. Einige sind historisch wichtig und werden anderweitig im Wortlaut gedruckt werden. Die hier im Auszug folgenden sind privater Natur, aber der Mitteilung wert, weil sie alte Sitten und Rechtsverhältnisse beleuchten und einen Einblick in die ökonomische Seite eines Hauswesens im 16. Jahrhundert gewähren. Die Person des Bürgermeisters Lavater, den die Dokumente betreffen, und die miterwähnten verwandtschaftlichen Beziehungen erwecken noch besonderes Interesse.

Hans Rudolf Lavater (1491—1557) ist bekannt als einer der entschiedensten Freunde der Reformation. Zwingli heisst ihn einen Mann, dem man ganz vertrauen dürfe, und Bullinger nennt es ein grosses Glück, als Lavater nach dem Rückschlag zufolge der Kappeler Schlacht wieder in den Rat eintrat. In den italiänischen Feldzügen, an der Bauerngemeinde zu Töss, in den freundschaftlichen Beziehungen zu St. Gallen, bei der Einnahme des Thurgaus leistete der stattliche Mann treffliche Dienste. Ihm wurde der Oberbefehl bei Kappel anvertraut. Der unglückliche Ausgang des Treffens ist nicht seine Schuld; die Obrigkeit hat das anerkannt, indem sie ihm seine Amtsverwaltung, die Landvogtei Kyburg, liess, und die Bürgerschaft, indem sie ihn später (1544) zum Bürgermeister erkor.

Alles Nähere findet man im Neujahrsblatt 1864 des Waisenhauses. Zum Verständnis der folgenden Dokumente sei nur noch erwähnt, dass Lavater in erster Ehe mit Anna Röuchlin, in zweiter (seit 1545) mit Ursula Stapfer, verwitwete Burkhart, vermählt war. Der in der Erbteilung erwähnte Sohn Ludwig Lavater wurde später Antistes. Das Haus zum "Goldenen Schaf" steht an der Steingasse; jetzt heisst es "zum Schäfli" (Vögelin, Altes Zürich² I. 379).

1. Heiratbrief (1545).

Herr Hans Rudolf Lavater, Burgermeister der Stadt Zürich, hat Frau Ursula Stapfer, weiland Jacob Stapfer, Ritters, ehliche Tochter, vor nach-

benannten Personen ehlich genommen, und es ist unter deren Vermittlung "ein Hürat- und Gemahelschaft der heiligen Ehe" abgeredet und beschlossen worden - von Lavaters Seite: Meister Heinrich Bullinger, Prädicant zum Grossen Münster, Meister Ulrich Kambli des Rats, Hans Escher Unterstadtschreiber, Rudolf Kambli Spitalmeister, Hans Jeckli, Heinrich und Fridli die Meier von Birch, Hans Breni, Jesajas Reichli und Karl von Aegeri; von der Frauen Seite: Herr alt Burgermeister Johannes Hab, Meister Hans Heinrich Spross, Hans Hess, Antoni Burkhart, Jacob Gladi und Hans Bertschi -und zwar mit folgenden Bestimmungen: 1. Frau Ursula Stapferin "soll mit ir lib und guot, ligendem und farendem, darin nüt usbedingt, Herr Hans Ruodolfen Lafater unverzogenlich zuogefüegt und überantwurt werden". Von ihren zwei Kindern aus erster Ehe, mit Heinrich Burkhart selig, wird Herr Lavater den Knaben sechs Jahre lang wie seine eignen Kinder, und zwar ohne des Knaben Kosten (die Kleider ausgenommen), erziehen; nachher, falls der Knabe bei ihm bleibt, hat er Entschädigung zu beanspruchen. Das Töchterchen wird von der Grossmutter Anna Heginer, jetzt Hans Hessen Ehefrau, gemäss deren Erbieten aufgenommen; es soll zu seiner Mutter in Herrn Lavaters Haus seinen Wandel und Zugang halten und haben, "ungefarlicher wys". 2. Stirbt Herr Lavater vor seiner Gemahlin, so erhält diese, gleichviel ob Kinder vorhanden sind oder nicht, ihr zugebrachtes Gut und 200 Gulden aus der Erbschaft. 3. Stirbt die Ehefrau vorher, so erhält Herr Lavater von ihrem Gut 100 Gulden "für sin ansprach und ehegerechtigkeit zuo rechtem eigen". 4. Vorbehalten bleibt das Recht der Ehegatten, sich gegenseitig leibdingsweise zu bedenken. 5. Sollte künftig irgend Etwas Erläuterung erheischen, so soll das Stadtrecht gelten. 6. Das zugebrachte und das noch eingehende Gut der Ehefrau soll ihr bleiben und auf Herrn Lavaters Gut' stehen und versichert sein "als läge das an erb und eigen". - Es siegeln: Herr Lavater für sich und seine Erben, und Meister Ulrich Kambli nebst Hans Escher für die Verwandtschaft, von der Frauen Seite Herr alt Burgermeister Hab und Meister Spross. Datum der Briefe (Doppel!) 10. Februar 1545. — Von aussen hat eine andere Hand notirt: "Herrn Hansen Ruodolfen Laffaters, Burgermeisters, und miner schwöster Urslen Hüratbrief".

2. Erbteilung (1557).

Ansprecher an den Nachlass von Burgermeister Hans Rudolf Lavater sind: Burgermeister Georg Müller als Vogt und im Namen der vier jüngsten Kinder, ferner Herr Ludwig, Hans Rudolf, Felix und Wolfgang Lavater nebst ihren Schwestern Anna und Margaretha, Ehefrauen Karl von Aegeris und Hans Werdmüllers, alle als des Erblassers Söhne und Töchter und rechte natürliche Erben, sowie die hinterlassene Wittwe Ursula geb. Stapfer, diese wegen ihres zugebrachten Gutes und anderer Ansprachen. Den Verhandlungen wohnen bei: als Vogt Hans Rudolfs der Gerber Jacob Breitinger, und als erbetene Schiedleute behufs gütlichen Vergleichs die Meister Johannes Wegmann, Jacob Sprüngli, Hans Heinrich Spross und Bernhard Sprüngli, alle vier des Rats. Die vier jüngsten Kinder, weil noch unerzogen, erhalten insgemein einen "Vorthel oder Vorus" von 400 \mathfrak{B} ; ebenso erhalten die sechs

Söhne jeder 250 % vor den Töchtern voraus, laut Testament. Das übrige Erbe, vorbehalten das Muttergut der sechs ältern Kinder, wird unter Söhne und Töchter gleich vertheilt. Die Theilung gestaltet sich danach folgendermassen:

- 1. An hinterlassenem Gut (abgesehen von 2-6 unten) ist vorhanden: die Hofstattreben (4 Jucharten, Gebäulichkeiten, Wiesen, Holz etc.) zu Wipkingen im Werth von 2200 &; sieben Tagwen Reben ebenfalls zu Wipkingen 350 %; das Haus zum "Brunnen" oben an der Steingasse (in Zürich) samt Garten, um 800 & verkauft an den Miterben Felix Lavater mit der Verpflichtung, des Erblassers Schwester Adelheid Lavater lebenslänglich mit dem ihr von demselben erbauten "Gmächli" und mit Unterhalt zu versehen; 3½ Juchart und 7 Kammern Reben mit Trotte und Zubehör in Höngg 1028 %; an jährlicher Gült 4200 %; Ausrichtung an die Kinder bei Lebzeiten des Vaters 2546 T 11 \$ 8 d. Summa Summarum 11,124 T 11 \$ 8 d. — Von dieser Summe geht ab: das Muttergut der sechs ältern Kinder 900 H; den vier jüngsten Kindern 400 H; den zwei jüngsten Knaben als ihr Vortheil 500 H; den vier ältesten Söhnen für ihre Vortheile 1000 %. Summa 2800 H. Bleiben unter alle zehn Kinder gleich zu vertheilen 8324 % 11 β 8 δ. Es trifft also jedem 832 % 9 β 2 δ. (Folgen die Einzelheiten der Ausrichtung).
- 2. An Wein sind vorhanden vom Jahrgang 1553: 76 Eimer 2 V., 1554: 61 Eimer 2 V., 1555: 89 Eimer, 1556: 109 Eimer. (Folgt das Détail der ziemlich complicirten Vertheilung).
- 3. Von Werthsachen werden vertheilt: 20 silberne Becher und allerlei anderes Silbergeschirr, darunter ein beschlagener Dolch und 14 beschlagene Löffel. Bei den Bechern und Schalen werden solche "alter Gattung" erwähnt; ferner erscheinen gedeckte Stäufe ("uff dem lid ein eichlen"; "uff dem lid des Herren seligen zeichen"), und ein kleines gedecktes Stäufli. Die Vertheilung erfolgt zum Theil durch das Loos; die Gewichtsdifferenzen werden durch Geld ausgeglichen.
- 4. Der Hausrath wird durch das Loos unter alle vertheilt, ebenso die Kleider unter die Söhne; doch haben die Söhne den zwei ältern Schwestern jeder einen Rock und ein "Schöpli" verehrt.
- 5. Des Herren seligen Haus zum Schaf bleibt laut Testament leibdingsweise der Wittwe, "allediewyl si unverändert blibt und nüt lenger"; nachher kommt es zu gleichen Theilen den Kindern zu.
- 6. Zwei Briefe von je 600 Gulden Capital, der eine zu Gunsten der Wittwe, der andere zu Gunsten der Schwester des Erblassers, sollen zu gemeinen Handen gelegt werden und sind später, wenn die Nutzniesserinnen mit Tod abgehen, unter die noch lebenden Kinder, bezw. Kindeskinder, gleich zu vertheilen.

Die Urkunde ist ein Papierheft von 16 Blatt fol., überschrieben: "Theilung Herren Burgermeister Lavaters seligen Verlassenschaft", datirt: Montag bis Samstag zu ausgehendem Hornung 1557, und unterzeichnet: "Rudolf Keller, Burger und Gerichtschreiber Zürich".

E. Egli.